

Ausgabe 2/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie schon einmal eine Wohnung renoviert haben, kennen Sie dieses Problem: Der Kampf mit der alten Tapete, die über einer Generationen übergreifenden Sammlung weiterer Tapeten verklebt ist, artet zum persönlichen Machtkampf aus. Und ganz interessant ist dabei, dass 1000 wilde



Zupfer die Tapete nicht annähernd so effektiv von der Wand bringen, wie ein Griff an der richtigen (Schwach-) Stelle, mit der die Tapete im ganzen Stück entfernt wird.

Ganz ähnlich verhält es sich im Vertragsrecht. Die wirklich großen Würfe bei Vertragsgestaltungen oder -verhandlungen gelingen Ihnen, wenn Sie die Knackpunkte des Vertrages oder die Schwachstelle der Verhand-

lungsposition der Gegenseite ausfindig machen und dort gezielt ansetzen. Auf den Inhalt einer Vertragsregelung in irgendeinem § 8 Absatz 17 Nr. 8 Satz 3 kommt es dann nicht mehr an.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen für das Jahr 2009 viel Qualität und wenig Herumfranselei.

Ihr Dr. Peter Bitzer
Rechtsanwalt

Gewährleistung beim Kaufvertrag – nach Wahl des Käufers

Der Käufer ist König - so könnte man den Inhalt der gesetzlichen Gewährleistungsrechte beim Kaufvertrag beschreiben.

Ist der Kaufgegenstand nämlich mangelhaft, kann der Käufer in der Regel frei wählen, auf welche Weise der Verkäufer den Mangel zu beheben hat: Entweder durch Lieferung einer Ersatzware (Nachlieferung) oder durch Reparatur (Nachbesserung).

Aber auch Könige müssen irgendwann einmal abdanken. Seine Krone verliert auch der Käufer spätestens dann, wenn er seine Wahl getroffen, von dem Verkäufer also entweder Nachlieferung oder Nachbesserung verlangt hat. Ein zurück gibt es dann nicht mehr, jedenfalls nicht ohne sachlichen Grund (OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.05.2008, Aktenzeichen: 8 U 494/07).

In dem entschiedenen Fall hatte der von dem Käufer erworbene Pkw neben weiteren Mängeln einen Getriebeschaden. Der Käufer erteilte dem Verkäufer einen Reparaturauf-

trag mit der Maßgabe, ein neues Getriebe einzubauen. Noch am gleichen Tag erklärte er gegenüber dem Verkäufer die Stornierung seines Reparaturauftrages und verlangte stattdessen die Lieferung eines neuen Fahrzeuges.

Zu Unrecht. Denn das OLG Saarbrücken wies zutreffend darauf hin, dass der Käufer an seine eigene Entscheidung zum Austausch des Getriebes (Nachbesserungsverlangen) gebunden sei. Die noch am gleichen Tag erklärte Stornierung war rechtsmissbräuchlich und daher irrelevant.

Impressum:

Herausgeber & V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Dr. Peter Bitzer, Berrenrather Straße 393, 50937 Köln – Sülz, Telefon: 0221 – 47 40 45 1, Fax: 0221 – 47 40 45 2, homepage: bitzer-anwalt.de

Ruhendes Arbeitsverhältnis bei GmbH-Geschäftsführer?

Diese Debatte nimmt kein Ende: Gerichte und Experten tapen immer wieder im Dunkeln, wenn es um die Frage geht, ob ein Arbeitsverhältnis automatisch beendet wird, wenn der bisherige Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber einen Geschäftsführerdienstvertrag schließt. Diese Frage stellt sich spätestens bei Beendigung des Dienstvertrages. Die betroffenen Geschäftsführer berufen sich dann häufig darauf, dass das vorangegangene Arbeitsverhältnis lediglich geruht habe und jetzt wieder auflebt.

In einer endlosen Kette gerichtlicher Entscheidungen hat das Bundesarbeitsgericht eine weitere Entscheidung zu diesem Thema getroffen (Urteil vom 05.06.2008, Aktenzeichen: 2 AZR 754/06). Danach gilt:

Mit Abschluss eines Geschäftsführerdienstvertrages wird ein zuvor bestehendes Arbeitsverhältnis grundsätzlich einvernehmlich beendet. Es bedarf dazu also nicht einer ausdrücklichen Erklärung der Parteien. Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Parteien etwas anderes gewollt haben. Dies muss grundsätzlich die Gesellschaft beweisen.

Arbeitsverhältnisse können nur schriftlich beendet werden. Dieses

Schriftformerfordernis ist nach Ansicht des BAG aber erfüllt, wenn der Geschäftsführerdienstvertrag seinerseits dieser Form genügt. Die Schriftform erstreckt sich dann nämlich auch auf die darin enthaltene stillschweigende Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.

Noch immer ungeklärt ist die Beurteilung, wenn der Geschäftsführerdienstvertrag durch die Gesellschafterversammlung geschlossen wird. Denn die Gesellschafterversammlung ist zwar für den Dienstvertrag zuständig, nicht aber auch für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies fällt in die alleinige Zuständigkeit des Geschäftsführers.

Und sie haften doch: GmbH-Gesellschafter

Kaum ein juristisches Kürzel ist dem Geschäftsverkehr derart vertraut, wie die „GmbH“.

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GmbH haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (§ 13 II

GmbHG). Eine darüber hinausgehende Haftung trifft die Gesellschafter der GmbH nicht. Grundsätzlich nicht, denn es gibt Ausnahmen, wie eine Entscheidung des OLG Naumburg zeigt (Urteil vom 09.04.2008, Aktenzeichen: 6 U 148/07):

Wird eine GmbH allein zu dem Zweck gegründet, Baumaterialien zu erwerben, ohne die Forderungen der Lieferanten zu erfüllen, ist dies

rechtsmissbräuchlich. In diesem Fall müssen auch die Gesellschafter der GmbH für die von ihr begründeten Verbindlichkeiten einstehen. Ausnahmsweise haften Gesellschafter hier also auch mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der GmbH (sog. Durchgriffshaftung).

Ausgleichsanspruch von Handelsvertretern und Vertragshändlern

Ob Handelsvertreter oder Vertragshändler: Die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch das beauftragende Unternehmen führt zu schwierigen Fragen rund um den Ausgleichsanspruch gemäß § 89 b HGB. Spätestens bei den Berechnungsmodalitäten kommt es häufig zum Streit.

Kein Ausgleichsanspruch bei Verschulden

In bestimmten Fallkonstellationen entfällt der Ausgleichsanspruch

sogar vollständig. Der Anspruch besteht zum Beispiel nicht, wenn

- der Handelsvertreter / Vertragshändler das Vertragsverhältnis ohne berechtigten Anlass **selbst gekündigt** hat oder
- der Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt hat und für diese Kündigung ein wichtiger Grund wegen **schuldhaften Verhaltens** des Handelsvertreters / Vertragshändlers vorlag.

Änderungskündigung ist anders

Der Ausgleichsanspruch entfällt jedoch nicht, wenn der Handelsvertreter / Vertragshändler bei einer Änderungskündigung des Unternehmens das darin enthaltene Angebot der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu geänderten (in der Regel schlechteren) Bedingungen ablehnt. Dies hat der Bundesgerichtshof nunmehr klargestellt (BGH, Urteil vom 28.02.2007, Aktenzeichen: VIII ZR 30/06).

Kosten der Mängelbeseitigung beim Kaufvertrag

Ist der **Kaufgegenstand mangelhaft**, stehen dem Käufer die **gesetzlichen Gewährleistungsansprüche** zu. In der Regel kann er nach seiner Wahl entweder

- Lieferung einer mangelfreien Sache oder
- Nachbesserung verlangen.

Auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es dabei nicht an.

Beim Kauf von Gegenständen, die der Käufer üblicherweise **einbauen muss** (z.B. Wand- oder Bodenfliesen), entstehen naturgemäß zusätzliche Kosten. Das OLG Frankfurt hat entschieden, wie die **Kostenverteilung** in diesem Fall zu erfolgen hat (Urteil vom 14.02.2008, Aktenzeichen: 15 U 5/07):

Demnach trägt der **Verkäufer** die Kosten

- für die Lieferung einer mangelfreien Sache und
- für den Ausbau der bereits eingebauten mangelhaften

Sache und deren Entsorgung.

Demgegenüber trägt der **Käufer** die Kosten für den (erneuten) Einbau der neuen mangelfreien Sache. Diese zusätzlichen Einbaukosten kann er nur dann auf den Verkäufer abwälzen, wenn diesem außerdem ein Verschulden zur Last fällt, so dass er Schadensersatz zu leisten hat.